

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Der Verbandsdirektor



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Per E-Mail

An die Vertreter der Landkreise und kreisfreien
Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern
in der Verbandsversammlung des KSV M-V

Bearb.: Frau Bacher
Tel.: 0385/ 3031 – 390
Fax: 0385/ 3031 – 383
E-Mail: Bacher@ksv-mv.de
(wir nehmen nicht am elektronischen
Signaturverfahren teil)
AZ: KSV 1.7.1
Schwerin, 28.04.2009

nachrichtlich: Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

Rundschreiben I - 2009

Teilhabeleistungen in Form eines Persönliches Budget nach § 17 SGB IX Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen

Vorläufiges Diskussionspapier des KSV M-V, Stand 08.05.2007

Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009

Seit dem 01.01.2008 werden Teilhabeleistungen in Form des Persönlichen Budgets auf Antrag erbracht, daher war und ist der Kreis der Berechtigten nach § 17 SGB IX zu bestimmen. Voraussetzung ist neben einem Antrag der Abschluss einer Zielvereinbarung. Allein diese Voraussetzungen sind nicht geeignet, den Kreis der Berechtigten einzuschränken.

Eine Begrenzung des Kreises der Leistungsberechtigten kann sich lediglich aus dem gesetzlichen Zweck und Ziel des Persönlichen Budgets ergeben. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX werden Leistungen zur Teilhabe als Persönliches Budget ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Insbesondere im Sozialhilferecht ist den Wünschen der Leistungsberechtigten bereits Rechnung zu tragen. Ein möglichst selbstbestimmtes Leben kann damit erreicht werden. Der Gesetzeswortlaut stellt aber darauf ab, dass dieses in eigener Verantwortung erfolgen soll. Die eigene Verantwortung setzt notwendig eine freie Willensbestimmung voraus.

Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern vertrat daher sowohl in dem o.g. Vorläufigen Diskussionspapier als auch in der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Empfehlungen zum trägerübergreifenden Persönliches Budget beim Ministerium für

Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Tel. (0385) 30 31- 381
Fax (0385) 30 31- 383
Email glueck@ksv-mv.de
Web www.ksv-mv.de

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00
Kto.-Nr. 301147124

Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern die sehr einschränkende Auffassung, dass es daran fehle, wenn die Geschäftsfähigkeit nicht gegeben ist oder jemand seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann.

Zudem konnten nach diesseitiger Auslegung unter Betreuung stehende Personen nicht Leistungsberechtigte eines (trägerübergreifenden) persönlichen Budgets sein, soweit sich die Betreuung auf finanzielle Angelegenheiten erstreckt und auch die Vertretung gegenüber den Leistungserbringern umfasst. Zur Begründung wird auf das Vorläufige Diskussionspapier des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.05.2007 verwiesen. Auch aufgrund der in den Bundesländern deutlich unterschiedlich erprobten Modelle war und ist aus hiesiger Sicht eine Klarstellung durch den Bundesgesetzgeber erforderlich.

Nunmehr liegt zu dieser Thematik eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009 vor. Der Verfasser unterscheidet deutlich nach Antrags- und Leistungsberechtigung. Er betont, dass zunächst grundsätzlich jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch einen Antrag auf Gewährung der Leistungen in der Leistungsform eines Persönlichen Budgets stellen kann, und weist darauf hin, dass hierfür das Vorliegen der Beteiligten- und Handlungsfähigkeit Voraussetzung ist.

Zur Leistungsberechtigung führt er lediglich aus, dass sich rechtliche Betreuung und Persönliches Budget nicht ausschließen, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht bedeute, dass grundsätzlich alle Anträge auf ein Persönliches Budget positiv von dem Leistungsträger beschieden werden müssen. Die Gewährung der Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets ist auch nach Ansicht des Bundesministeriums abzulehnen, wenn z.B. das Teilhabeziel durch die Leistungsform des Persönlichen Budgets nicht erreicht werden kann. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Geschäftsunfähigen wird verneint.

Diesen Ausführungen schließt sich der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern ebenso wie das Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 06.03.2009 an. Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX sind auf den Einzelfall bezogen zu prüfen. Bei Vorliegen dieser und aller weiteren Voraussetzungen sind die Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rabe